

Verordnung Elternrat für die Schule Spiez

Sämtliche Personenbezeichnungen in der Verordnung des Elternrats gelten sinngemäss für weibliche und männliche Personen.

Die Schulkommission der Gemeinde Spiez

Gestützt auf Art. 31 Abs. 5 des Volksschulgesetzes (VSG) und Art. 23 des Schulreglements der Gemeinde Spiez

beschliesst:

I Allgemeines

Art. 1 Elternmitarbeit

¹ Durch die Elternmitarbeit auf Klassen- und Schulhausebene soll der Informationsaustausch zwischen den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder, Lehrerschaft und Schulhaus-schulleitung gewährleistet sein, die Zusammenarbeit vertieft und die Anliegen sowie Anträge der Eltern direkt eingebracht werden können.

² Gespräche über einzelne Kinder sind nicht Gegenstand der Elternmitarbeit. Über Anliegen der Eltern oder Lehrerschaft, welche das einzelne Kind betreffen, finden Gespräche nach Bedarf und auf eigene Initiative der Betroffenen statt.

II Organisation

Art. 2 Organe

¹ Organe der Elternmitarbeit sind:
- Elternversammlung einer Klasse
- Elternrat eines Schulhauses
- Delegiertensitzung der Elternräte

² Ansprechpartner der Eltern oder ihrer Organe sind die einzelnen Lehrkräfte einer Klasse, die Schulhausschulleitung oder Hauptschulleitung.

III Die Elternversammlung einer Klasse und die Elternvertretung

Art. 3 Organisation

Alle Eltern einer Klasse bilden die Elternversammlung dieser Klasse.

¹ Am 1. Elternabend im Schuljahr wird je Klasse eine Elternvertretung gewählt, welche Ansprechpartner für Eltern, Schulhausschulleitung und Lehrkräfte ist.

² Die Elternvertretung lädt alle Eltern der Klasse im Verlaufe des Schuljahres zu einem gemeinsamen Treffen ein. Sie versammeln sich im Weiteren nach Bedarf, auf Wunsch der Elternvertretung, der Klassenlehrkraft, der Schulleitung, der Schulkommission oder wenn die Eltern von fünf Kindern der Klasse dies verlangen. In der letzten Elternratssitzung vor den Sommerferien findet im Elternrat eine Feedbackrunde über die Aktivitäten des letzten Schuljahres statt.

³ Die Einladung zu einer Versammlung erfolgt nach gegenseitiger Absprache durch die Elternvertreterin und/oder durch die Klassenlehrerin.

⁴ Die Einladung zu einer gemeinsamen Sitzung erfolgt durch die Elternvertretung.

Art. 4 Ziele der Elternversammlung

¹ Die Elternversammlung einer Klasse dient der gegenseitigen Information, dem Gedankenaustausch über Bildung, erzieherische Unterstützung in der Schule und der Diskussion aktueller Fragen.

² Treffen sich die Eltern ohne die Lehrerschaft, so werden diese vorgängig über Themen und anschliessend über die Ergebnisse orientiert, soweit sie die Schule betreffen.

Art. 5 Elternvertretung

¹ Die jeweilige Klassenlehrkraft teilt der Schulhausschulleitung die Wahl der Elternvertretung mit.

² Die Elternvertretung wird von der Schulkommission bestätigt.

³ Pro Klasse ist nur eine Elternvertretung und eine Stellvertretung möglich.

⁴ Die Elternvertretung wird für ein Jahr gewählt. Sie ist wieder wählbar.

IV Der Elternrat

Art. 6 Zusammensetzung

¹ Die Elternvertretungen aller Schulklassen eines Schulhauses bilden gemeinsam den Elternrat. Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen teil.

Art. 7 Organisation

¹ Der Elternrat wählt einen Vorsitzenden, im Weiteren konstituiert sich die Konferenz selbst. Soweit Anträge formuliert oder Beschlüsse gefasst werden, sind diese zu protokollieren. Die Protokolle sind für alle Eltern und Lehrkräfte des Schulhauses, die Schulhausschulleitungen und die Hauptschulleitung einsehbar.

² Die Einladung zur Elternratssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden nach Rücksprache mit der Schulhausschulleitung.

Art. 8 Aufgaben

¹ Im Elternrat werden Anliegen besprochen, die sich aus den Elternversammlungen als bedeutend für das Schulhaus erwiesen haben.

² Der Elternrat behandelt Anliegen und Anträge, welche durch die Elternvertreter dem Elternrat vorgelegt werden.

³ Der Elternrat hat ein Antragsrecht an die Schulkommission.

V Delegiertensitzung

Art. 9 Organisation

¹ Die Vorsitzenden der Elternräte der einzelnen Schulhäuser der Primarschule bilden die Delegiertensitzung. Dieses Organ tritt im ersten Semester des Schuljahres zusammen und wählt einen Vorsitzenden.

² An der Delegiertensitzung nimmt die Hauptschulleitung und/oder die Ressortvorsteherin teil und informiert über Fragen, welche die ganze Schule betreffen.

Art. 10 Aufgaben

¹ In der Delegiertensitzung werden Anliegen besprochen, die sich aus den Elternräten als bedeutend für die Schule Spiez erwiesen haben.

² Die Delegiertensitzung hat ein Antragsrecht an die Schulkommission.

VI Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Räumlichkeiten

Der Elternrat organisiert die geeigneten Räumlichkeiten für seine Sitzungen selbst. Der Elternrat kann Räumlichkeiten der Gemeinde Spiez nutzen.

VII Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Aufhebung von Verordnungen

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung Elternrat für Kindergarten und Primarschule vom 17. Februar 2006 und die Verordnung Elternrat für das Schulzentrum Längenstein vom 2. November 2006.

Art. 14 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Diese Verordnung wurde von der Schulkommission nach Vernehmlassung in den Elternräten am 30. November 2010 verabschiedet.

Spiez, 30. November 2010

Schulkommission
Die Präsidentin



Jolanda Brunner

Der Sekretär



Marco Imhasly

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Verordnung wurde im Simmentaler Anzeiger vom 9. Dezember 2010 publiziert.